



Grobkonzept für den Golfsport Phase 10

Otelfingen, 17. April 2021

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am **14. April 2021** verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

1. Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
2. Restaurant Innenbereiche sind geschlossen, Restaurant Aussenbereiche sind geöffnet, Take-away und Lieferdienste sind gestattet.
3. Pro Shop ist offen.
4. Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben, sind offen. In diesen Bereichen müssen Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden.
5. Im Freien müssen Masken getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
6. Personenansammlungen sind zu vermeiden.
7. Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind erlaubt.
8. Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ausgeübt werden, sind erlaubt.
9. Veranstaltungen, wie z.B. Preisverteilungen, Ansprachen, Begrüssungen und Vereinsversammlungen sind erlaubt. Allerdings gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen sowie eine Maskenpflicht drinnen und draussen. Zudem muss ein spezielles Schutzkonzept erarbeitet werden. Wir empfehlen auf solche Veranstaltungen zu verzichten.
10. Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen, dürfen Wettkämpfe ohne Publikum auch mit mehr als 15 Teilnehmern durchführen.
11. Kontaktdaten müssen angegeben werden, betroffene Personen sind zu informieren und das Tracing zu ermöglichen.

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. WICHTIG: Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzeptes sind neben den aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und der Kantone, folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junior Captain und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

4. Verantwortung für Mitglieder von Swiss Golf

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 4.9. bis 4.12. zu beachten sind.

4.2. Für den Spielbetrieb

- In allen Clubs und allen Golfanlagen müssen Startzeit-Reservation online oder per Telefon geführt werden. Alternativ müssen sich die Spieler vor Ort registrieren. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer jedes Spielers muss erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, muss eine Präsenzliste erstellt werden. Die Swiss Golf ID oder Name, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden. (Keine Menschenansammlungen).

4.3. Für Turniere und EDS-Karten

- Turniere mit maximal 15 Teilnehmern sind mit einem entsprechenden Schutzkonzept erlaubt. Pro Tag sind mehrere Turniere möglich, maximal 6. Die Rangliste kann einzeln pro Turnier erstellt oder über mehrere Turniere zusammengefasst werden (Vorlage als Template für die Clubs siehe Anhang 1).
- Von der Einschränkung (maximal 15 Teilnehmer) ausgenommen sind Wettkämpfe für Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen.

- Preisverteilungen, Begrüssungen und Ansprachen sind nach Covid-19 Verordnung Veranstaltungen, wozu maximal 15 Personen drinnen und draussen zugelassen sind, Maskenpflicht drinnen und draussen besteht und ein besonderes Schutzkonzept dafür notwendig ist. Wir empfehlen auf diese zu verzichten, da die Vorgaben sehr aufwendig sind.
- EDS-Karten sind erlaubt.

4.4. Für grosse Turniere

Grössere Turniere mit mehr als 15 Teilnehmer für Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen, finden unter Einhaltung von besonderen Schutzkonzepten statt. Für die von Swiss Golf organisierten Turniere ist die Teilnehmerzahl auf 90 beschränkt.

4.5. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «So schützen wir uns» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe vorhanden sein.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden.
- Auch Mitarbeitende im Sekretariat müssen eine Maske tragen (Ausnahme: Nur eine Person im Einzelbüro).
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 1,5-Meter-Abstände markiert werden.
- Reservationen müssen online oder telefonisch erfolgen. Alternativ müssen sich die Spieler vor Ort registrieren. Bei Greenfee-Spielern soll die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer erfasst und die Daten gespeichert oder aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss den Spielern kommuniziert werden.
- Bei Spielern, welche nur die Übungsanlage benutzen, müssen Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden.
- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus.

4.6. Für das Restaurant

- Der Betrieb von Restaurants im Aussenbereich ist erlaubt. Eine Überdachung der Terrasse oder des Aussenbereichs ist erlaubt; ist eine Überdachung vorhanden, so dürfen allfällige Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken, damit die Luft frei zirkulieren kann. Die Verpflegung muss sitzend eingenommen werden.
- Take-away und Lieferdienste sind gestattet.
- Das aktuell gültige, noch zu aktualisierende «Grobkonzept von GastroSuisse» ist zu berücksichtigen.
- [Link GastroSuisse](#)

4.7. Für den Pro-Shop

- Der Pro-Shop ist offen.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein.

4.8. Für die Garderoben

- Garderoben sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygiene-Regeln offen.
- Maximal 1 Person pro 10m².
- Die Spieler sollen, wenn immer möglich, in Sportkleider auf den Platz kommen und zu Hause duschen.
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

4.9. Für den Golfplatz

- Der Golfplatz ist offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden. Bei Einhaltung des Abstands müssen auf dem Platz keine Masken getragen werden.

4.10. Für das Übungs-Green

- Das Übungs-Green ist offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.

4.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die Driving Ranges und Übungsanlagen sind offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden.

4.12. Für Indoor-Anlagen

- Die Indoor-Anlagen sind offen.
- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Es müssen Masken getragen werden.

4.13. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt, als Einzel- wie auch als Gruppen-Unterricht bis max. 15 Personen inkl. Golflehrer.
- Während Unterrichtsstunden sollen Masken getragen werden.

4.14. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

4.15. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys sollen nach Möglichkeit vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt und weggeräumt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.

4.16. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmassnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.

Milandia

Verantwortung für Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Für diese Anlage gelten die Vorgaben:

- **gemäss Ziff. 4.11. (für Pitch & Putt-, Driving Range-Anlagen)**
und / oder
- **gemäss Ziff. 4.12. (für Indoor-Anlagen)**